

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 07.06.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

94.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an den Parkscheinautomaten der Stadt Helmstedt	215
95.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode	216
96.	Bekanntmachung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode	219
97.	Bekanntmachung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt	233

B. Nichtamtlicher Teil

94.

**Bekanntmachung der 2. Änderung
der Gebührenordnung für das Parken
an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.03.2017 (BGBl. 1 S. 399) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.2017 (Nds. GVBl. S. 17) und dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) vom 05.06.2015 (BGBl. 1 S. 898) hat der Rat der Stadt Helmstedt am 11.05.2017 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1:

§ 1 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz -EmoG (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) sind von der Gebühr nach Absatz 1 unter Beachtung der Höchstparkdauer bis zum 30. Juni 2019 befreit. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Verwendung der Parkscheibe sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges im Sinne des EmoG (E-Kennzeichen o. ä.).

Artikel 2:

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 1 verliert seine Rechtskraft nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn des Inkrafttretens.

Helmstedt, 23.05.2017

Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

Wittich Schobert
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird am 07.06.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 19 unter lfd. Nr. 94 veröffentlicht.

Helmstedt, den 23.05.2017

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schobert

ABl.-Nr. 19 vom 07.06.2017

95.

**Bekanntmachung
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in
Essenrode**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 33 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode hat der Kirchenvorstand am 23.03.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

- 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte (30 Jahre)

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre: | 650,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren: | 410,00 € |

2. Wahlgrabstätte 130 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 810,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 27,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte 130 Jahre)

- | | |
|----------------|----------|
| je Grabstelle: | 530,00 € |
|----------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte (30 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 690,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle: | 23,00 € |

5. Rasenreihengrabstätte. Erdbestattung 130 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 570,00 € |
| b) Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| c) Grabplatte mit Verlegung | 540,00 € |

6. Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung 130 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 450,00 € |
| b) Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| c) Grabplatte mit Verlegung | 540,00 € |

7. Rasenumwahlgrabstätten (30Jahre)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle: | 610,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 21,00 € |
| c) Pflegekosten für die Dauer der Ruhezeit | 270,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung | 9,00 € |
| e) Grabplatte mit Verlegung | 540,00 € |

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gern. 2.a) bzw. 4 a),
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu den Gebühren nach a) eine Gebühr gern. 2.b) bzw. 4 b), für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

zu den unter 2 und 4 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H.

II. Gebühren für Umbettungen

Für die Ausgrabung einer Leiche oder Asche: nach tatsächlichem Aufwand

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 50,00 € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (nur stehende Grabmale): | 60,00 € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (nur stehende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,00 € |

M. Sonstige Gebühren

1. Entsorgungspauschale Grünabfall, je Beisetzung	100,00 €
a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	3,50 €
2. Verwaltungsgebühren je Bestattungsfall:	115,00 €
3. Benutzung der Friedhofskapelle, je Bestattungsfall :	150,00 €
4. Pflegekosten je Grabstelle und Jahr:	10,00 €
5. Einebnen von Grabstätten, frühestens nach Ablauf von 25 Jahren,	
a) für eine Urnengrabstelle:	50,00 €
und bei Erdbestattungen,	
b) für eine Einzelgrabstelle:	120,00 €
c) für eine Doppelgrabstelle:	150,00 €
zusätzlich vor Ablauf der Nutzungsdauer zu entrichten:	
d) Pflegekosten/ je Grabstelle und Jahr	10,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Essenrode, den 11.05.2017

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. Pauer, P.
Vors. Kirchenvorstand

gez. G. Bosse
Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den

Der Kirchenvorstand: 29.05.2017

(L.S.)

gez. Pfannenschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. S. Baucke
Kirchenkreisvorsteher(in)

ABl.-Nr. 19 vom 07.06.2017

96.

Bekanntmachung der Friedhofsordnung

**für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode am 24.11.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Rasenurnenwahlgrabstätten
- § 18 Rasenurnenreihengrabstätten
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

§ 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

§ 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 29 Entfernung

§ 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Leichenhalle / Leichenkammer

§ 32 Benutzung Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 127/22, 128/2 Flur 3 und 64/31 Flur 1, alle Gemarkung Essenrode in Größe von 0,62.98 ha, Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Johannes-Kirchengemeinde in Essenrode hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeiten erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Kinder bis zu 5 Jahren 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenreihengrabstätten | (§ 15) |
| e) Rasenreihengrabstätten | (§ 16) |
| f) Rasenurnenwahlgrabstätten | (§ 17) |
| g) Rasenurnenreihengrabstätten | (§ 18) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beigesetzten war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:

- | | | |
|---------------|--------------------------|-----------------------------|
| a) für Särge | von Erwachsenen: | Länge 2,20 m, Breite 0,90 m |
| | Doppelgrabstellen: | Länge 2,20 m, Breite 2,40 m |
| b) | von Kindern bis 5 Jahre: | Länge 1,50 m, Breite 0,90 m |
| c) für Urnen: | | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Neue Grabstätten sind an die vorhandenen Nachbargrabstätten anzupassen.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu

erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(12) Das Aufstellen von Grabschmuck ist auf allen Rasenreihengrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Bereich um das Kreuz ist zum Aufstellen von Grabschmuck vorgesehen.

(13) Veränderungen von Grabanlagen können nur im Ausnahmefall und auf Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Über den Ausnahmefall entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelnen.

(14) Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Grabstätten aufräumen lassen. Die tatsächlich entstandenen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit, zurzeit 30 Jahre, vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Bei der Gestaltung der Grabstätte sind senkrecht stehende Einfassungen nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung fasst die Grabstätte mit einer Mähkante ein.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 – 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandte Perso-

nen (z.B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Blumen und Trauergebilde dürfen nur an einer hierfür besonders ausgewiesenen, zentralen Stelle abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte erhält eine Gedenkplatte, die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet. Die laufende Pflege liegt bei der Kirchengemeinde.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 17

Rasenuhrenwahlgrabstätten

- (1) Rasenuhrenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Rasenuhrenwahlgrabstätten erhalten eine Gedenkplatte, die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt werden. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet. Die laufende Pflege liegt bei der Kirchengemeinde.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten auch für Rasenuhrenwahlgrabstätten.

§ 18

Rasenuhrenreihengrabstätten

- (1) Rasenuhrenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Rasenuhrenreihengrabstätten erhalten eine Gedenkplatte, die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt werden. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet. Die laufende Pflege liegt bei der Kirchengemeinde.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Rasenuhrenreihengrabstätten.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 23

Allgemeine Vorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Das Verlegen von Abdeckplatten ist auf allen Grabstätten untersagt.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(6) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale in der Regel unter 1,00 m Höhe zu halten. Grabmale auf Urnengräbern sind in der Regel unter 0,70 m Höhe zu halten. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Für Rasenreihengrabstätten wird eine einheitliche Größe und Beschaffenheit für die Gedenkplatte vorgeschrieben.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmittel zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsrechte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsrechte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 27

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die oder den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen, Ausgabe 2006, in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 5.

§ 28

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 29

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren Ruhezeit erfolgen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgrabstätten auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 30

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31

Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 32

Benutzung Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Haftung und Gebühren

§ 33

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 10.08.2009 außer Kraft.

Essenrode, den 24.11.2016

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

gez. Pauer, P.

Vors. Kirchenvorstand

Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 24.05.2017

(L.S.)

gez. Pfannenschmidt

Vors. Kirchenkreisvorstand

gez. S. Baucke

Kirchenkreisvorsteher(in)

ABl.-Nr. 19 vom 07.06.2017

97.

Bekanntmachung der 2. Verordnung zur Änderung der **Verordnung**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 06.04.2017 (GVBl. Nr. 6/2017, S. 106) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 11.05.2017 für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2.2 erhält folgende Fassung:

In der öffentlichen Grünanlage Wallgarten (Grünanlage am Langen Wall) gilt die allgemeine Leinenpflicht gem. Abs. 2.1 Satz 2 in den Zeiten von 07.00 bis 10.00 Uhr und von 17.00 bis 21.00 Uhr nicht. Zu diesen Zeiten dürfen Hunde unangeleint geführt werden, wenn Aufsicht und ausreichende Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2028.

Helmstedt, den 17.05.2017

(L.S.)

gez. Schobert

Schobert
(Bürgermeister)